



Coronavirus-Testverordnung

Vorgaben gemäß Bundesgesundheitsministerium, gültig ab dem 30. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 30. Juni 2022 gilt eine neue Coronavirus-Testverordnung. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Bürgerinnen und Bürger weiterhin Anspruch auf kostenlose Bürgertests (siehe hierzu Aushang „Wie weisen Sie nach, dass Sie Anspruch auf einen kostenlosen Bürgertest haben?“). Mit dem Anspruch auf Bürgertests sollen besonders vulnerable Personen geschützt werden, unter anderem jene, die derzeit nicht geimpft werden können.

Kostenlose Testung:

- Besucher und Behandelte oder Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen:
 - Krankenhäuser
 - Rehabilitationseinrichtungen
 - stationäre Pflegeeinrichtungen
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - Einrichtungen für ambulante Operationen
 - Dialysezentren
 - ambulante Pflege
 - ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
 - Tageskliniken
 - Entbindungseinrichtungen
 - ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Trimester
- Kinder unter 5 Jahren, also bis zu ihrem fünften Geburtstag
- Pfliegende Angehörige
- Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist („Freitesten“)
- Haushaltsangehörige von nachweislich Infizierten
- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind

Kostenpflichtige Testung zu 3,00 Euro

- Personen, die am selben Tag eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden
- Personen, die zu einer Person ab 60 Jahren am selben Tag Kontakt haben werden
- Person mit einer Vorerkrankung mit einem hohen Risiko, schwer an COVID-19 zu erkranken, am selben Tag Kontakt haben werden.

Kostenpflichtige Testung zu 9,50 Euro

- Personen, die sich auf eigenen Wunsch testen lassen – ohne einer der oben genannten Personengruppen anzugehören.

Quelle Bundesgesundheitsministerium www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-covid-19-tests.html

